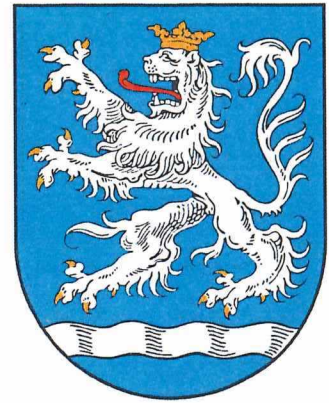


Digitales Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden



Jahrgang 2023

Holzminden, den 02.03.2023

Nr. 6

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
9	Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen vom 06.10.2022; vom 02.03.2023	17

**Allgemeinverfügung des Landkreises Holzminden
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung
zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit dem
Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-Verordnung für
den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über unterstützende
Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen vom 06.10.2022**

Die auf der Grundlage nach § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b i.V.m. § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassene Allgemeinverfügung als landesspezifische Vorgabe wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Schutzmaßnahmenaussetzungsverordnung vom 24. Februar 2023 hat der Bund die Verpflichtungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG, mit Ausnahme der Verpflichtung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erster Halbsatz des IfSG, zum 1. März 2023 ausgesetzt.

Damit entfällt die Rechtsgrundlage für eine Allgemeinverfügung i. S. v. § 35 Abs. 1 Satz 7 Ziffer 2b IfSG u. a. über landesspezifische Vorgaben. Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, können auch nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht mehr verpflichtet werden Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für alle Besucherinnen und Besucher anzubieten.

Ebenso erfolgt die Aufhebung der Niedersächsischen Corona-Verordnung zum 1. März 2023. Die in § 3 in Verbindung mit den §§ 4, 5 und 7 der Corona-Verordnung geregelten Testverpflichtungen in Krankenhäusern, in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Heimen, unterstützenden Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege, ambulanten Pflegediensten, ehemaligen teilstationären und ambulanten Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe und Justizvollzugsanstalten, Abschiebungshafteinrichtungen sowie Einrichtungen des Maßregelvollzugs geregelten Einschränkungen entfallen somit.

Aus diesem Grund wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz - NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Holzminden, den 02.03.2023
Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann